

Von: Klaus Fröse <post@vip-muenster.de>
Gesendet: Montag, 1. Oktober 2018 11:26
An: I.1_Anhoerung
Betreff: Haushalt 2019 / Nachtrag 2018
Anlagen: Stellungnahme zum Haushalt 2019.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren, ich sende Ihnen meine Stellungnahme zum Haushalt 2019/ Nachtrag 2018 hiermit zu.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fröse
Geschäftsführer
Verein sozial-integrativer Projekte
Wasserstrasse 9
48147 Münster
Telefon: 0251 - 46 46 8
Mobil: 0179 - 20 17 0 66
Fax: 0251 - 40 72 1
www.vip-muenster.de
Rechtsform: eingetragener Verein
Registergericht: Amtsgericht Münster
Registernummer: 2405



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/836

Alle Abg

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr. Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am 04.10.2018 im Landtag

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein sozial-integrativer Projekte als Träger von zwei Projekten die im Rahmen der Förderung der Freien Straffälligenhilfe durch das Justizministerium NRW im

Kapitel 04 210 Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit

sowie

Kapitel 04 410 Justizvollzugseinrichtungen gefördert werden

und in Kenntnis der gesamten Freien Straffälligenhilfe in NRW, möchte ich wie folgt zum Haushaltsplan 2019 Stellung nehmen.

Alle hier eingestellten Zuschüsse und Zuwendungen wurden überrollt oder in einem Förderbereich auch minimal erhöht und stehen damit in der gleichen Höhe wie im vergangenen Jahr zur Verfügung. Dazu möchte ich im Namen der Betroffenen und der Träger meinen Dank aussprechen.

Das Land NRW stellt dafür ca. 5.000.000 Euro in den Haushalt ein und erreicht in den verschiedenen Förderbereichen ca. 23.000 Bürger und Bürgerinnen in NRW. Diese schlüsseln sich folgendermaßen auf

- Im Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer seine Interessen direkt artikulieren und nach einer gemeinsamen Lösung suchen. Pro Jahr bearbeiten die Träger ca.4.000 Fälle; im Durchschnitt mit drei Beteiligten; demnach werden ca. 12.000 Bürger und Bürgerinnen in NRW mit diesem Verfahren erreicht. Jedes Mediationsgespräch schafft die Voraussetzungen für ein friedvolles Miteinander. Dies ist der beste Opferschutz.
- Die Beratungsstellen für Haftentlassene und deren Angehörige arbeiten bereits während des Vollzuges mit den Betroffenen und bereiten hier die Entlassung so vor, das der soziale Empfangsraum darauf vorbereitet ist und sie aufnehmen kann.

Pro Jahr werden ca. 3.500 Inhaftierte beraten. Jede erfolgreiche Beratung verhindert einen erneuten Rückfall. Auch dies ist der beste Opferschutz.

- Die Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit NRW vermitteln und betreuen straffällig gewordene Menschen, die im Rahmen einer Bewährungsaufgabe bzw. der Einstellung des Verfahrens nach §153a StPO oder einer uneinbringlichen Geldstrafe gemeinnützige Arbeit leisten müssen. Pro Jahr werden ca. 7.000 Menschen in den Vermittlungsstellen versorgt. Dadurch werden ca. 60.000 Hafttage eingespart. Gehen wir von 110,- Euro Haftkosten pro Tag aus, ergibt sich eine Ersparnis von annähernd 7 Mio Euro für die Landeskasse. Neben dieser reinen Kostenersparnis wird das Rückfallrisiko enorm gesenkt.
- In der Ambulanten Therapie von Sexualstraftätern werden pro Jahr ca. 600 Täter in den Therapieangeboten versorgt, die an 8.600 Einzel- und Gruppensitzungen teilgenommen haben. Nur in einem therapeutischen Setting können Täter ihre Straftaten reflektieren und die Ursachen erkennen und bearbeiten. Auch hier steht der Opferschutz im Vordergrund.
- Die Projekte des Förderbereichs Haftvermeidung haben ca. 900.000 Euro direkt in die Landeskasse eingebracht, indem Inhaftierte über den Beratungsprozess die ausstehende Geldstrafe doch noch bezahlen konnten. Zusätzlich wurden ca. 30.000 Hafttage eingespart. Ein Hafttag kostete 110, EURO; dies ergab eine Ersparnis von über 3 Mio Euro für die Landeskasse.
- Im Bereich Täterarbeit im Rahmen häuslicher Gewalt werden pro Jahr mehr als 600 Männer in den Projekten beraten. In 6.300 Einzel- und Gruppensitzungen haben die Täter die Möglichkeit der Einsicht und der Verhaltensänderung. Auch dies dient indirekt dem Opferschutz.
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen sowohl im Vollzugsalltag als auch im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung und der Legalbewährung eine wichtige Funktion. Pro Jahr werden ca. 800 Personen begleitet und betreut.

Addiert man die Kostenersparnis alleine im Bereich der gemeinnützigen Arbeit und der Haftvermeidung, so ergibt sich eine Gesamtsumme von mehr als 10 Mio Euro.

Es ist politische Intention, präventive Maßnahmen und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen in unserem Lande gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege mitzugestalten. Mit den vorliegenden Haushaltsentwürfen sind die Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen. Damit wird gleichzeitig das gesellschaftspolitische Prinzip der Subsidiarität dokumentiert. Demnach sollen, die leistungsfähigen privaten bzw. freien Einheiten einen Handlungsvorrang und die übergeordneten staatlichen Organisationen eine Einstands- und Unterstützungspflicht haben.

Unterstützt wird diese Intention durch den übergeordneten Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung der jetzigen Regierungsparteien, in dem es heißt: „...das Zuwendungsrecht wollen wir möglichst effektiv vereinfachen und Jährlichkeitsprinzip nach Möglichkeit abbauen“ Hier könnten sich zielführende und effektive Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Gemeinsam stellen sich Zivilgesellschaft und Politik den gesellschaftlichen Herausforderungen und arbeiten gemeinsam im Interesse der Bürger und Bürgerinnen in NRW an zielgerichteten Lösungswegen.

„Allerdings steht dieser Idee die Bürokratie und die Kompliziertheit des Zuwendungsrecht häufig im Weg. Dies ist nicht immer auf inhaltliche Arbeitszusammenhänge zurückzuführen, sondern auf Vorgaben, die der Verfolgung allgemeiner finanzpolitischer Zielsetzungen dienen. Diese werden nicht immer von den Fachkräften bestimmt, sondern von Dritten, die aber vergleichsweise eine große Distanz zu den Empfängern haben. So ist das Zuwendungsrecht durchsetzt von hohem Misstrauen, das sich äußert in Auflagen, Einzelnachweisen und nahezu grenzenlosen Rückforderungs- und Minderungstatbeständen. Insgesamt erscheint das Zuwendungsrecht wie ein Bollwerk, das die öffentliche Hand vor dem potenziell kriminellen Antragsteller schützen muss“.¹

In der Praxis werden förderrelevante Sachverhalte, ohne dass sie bei Antragstellung genau definiert sind, bei der abschließenden Prüfung konkretisiert, was schließlich zu existenzgefährdeten Rückforderungen der Zuwendungsmittel führt. Eine gesicherte Planbarkeit und für die Arbeit unerlässliche Kontinuität ist nicht gegeben. Um es deutlicher zu sagen: nicht die Zuschussempfänger beachten die geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze nicht, sondern die Grundsätze werden in laufenden Geschäftsjahren zum Nachteil der Träger „konkretisiert“ und umgesetzt. Um hier auf „Augenhöhe“ politische und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen ist es zwingend notwendig den

¹ Stellungnahme Rainer Bode an den Präsidenten des Landtages NRW vom 27.11.2017
Generell zum Zuwendungsrecht und Bürokratieabbau Absatz 9

Zuwendungsempfänger nicht als Bittsteller anzusehen, sondern als gleichberechtigten Akteur, der aktiv an der Gestaltung des Gemeinwesens teilnimmt. Dementsprechend haben die Träger sich inzwischen anders organisiert und arbeiten recht häufig mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung und haben ihr Aufgabenprofil professionalisiert und bieten sich so als kompetenter Fachpartner den Zuschussgebern an.

Für ein Gelingen des politischen Willens ist es unabdingbar die Finanzierung derart zu gestalten, dass für alle Beteiligten nachvollziehbar ist, auf was sich die Partner einlassen müssen, können und wollen.

Zurzeit haben wir im Bereich der Straffälligenhilfe ein Konglomerat von Finanzierungsarten. Zum einen haben wir seit über 20 Jahren eine Projektfinanzierung, die im Augenblick eine Quasiinstitutionelle Förderung beinhaltet in Verbindung mit einer gedeckelten Fallpauschale, die aber wiederum im Einzelfall geprüft und damit keine Garantie bietet, die vorher verhandelt Pauschale auch zu bekommen. Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für das vergangene Jahr werden dann die Fallpauschalen in Frage gestellt. Die Grundlage der zu erwartenden Förderung sind die Fallzahlen des Vorjahres und damit nicht immer planbar. Werden die Fallzahlen nicht erreicht, müssen die entsprechenden Fälle x Pauschale erstattet werden. Arbeitet der Träger mehr, ist das nicht erstattungsfähig. In dieser unsicheren und nicht steuerbaren Finanzierung muss die Infrastruktur aufrechterhalten und das Personal vorgehalten werden. Dazu kommt ein mindestens 10%iger Eigenanteil und als direkter Ansprechpartner drei unterschiedliche Oberlandesgerichte. Diese Situation führt mit dazu, dass im Jahr 2018 in einigen Förderbereichen noch keine Mittel geflossen sind und einige Träger keine Bewilligungsbescheide und auch keine Förderung erhalten haben, obwohl sie die Arbeit seit jetzt 10 Monaten durchführen. Diese Situation ist existenzbedrohlich für die Träger und den politischen Willen.

Bei dem Blick nach vorn schließe ich mich den 13 Forderungen des Positionspapiers „Modernisierung des Zuwendungsrechtes für den Dritten Sektor“² an

1. Jährlichkeit des Haushalts und mehrjährige Bewilligungen
2. Zeitnahe Bewilligungen
3. Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns
(VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO)
4. Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern
(VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO)

² Modernisierung des Zuwendungsrechtes für den Dritten Sektor diese Papier wird am 10.10.2018 veröffentlicht.

5. Finanzierungsarten
(VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO)
6. Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben
(VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO)
7. Projektbezogene Ausgaben des Zuwendungsempfängers
(VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO)
8. Verbot der Rücklagenbildung
(Nr. 1.8 ANBest-I)
9. Auftragsvergabe
(Nr. 3 ANBest-I/P)
10. Anrechnung von Spenden auf die Zuwendung
(Nr. 2 ANBest-I/P)
11. Bereitstellung der Mittel
(Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P)
12. Nachweis der Verwendung
(Nr. 7 ANBest-I, Nr. 6 ANBest-P)
13. Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln
(VV Nr. 8 zu § 44 LHO; Nrn. 9.4 und 9.5 ANBest-I, Nrn. 8.4 und 8.5 ANBest-P)

Einzelheiten zu den angesprochenen Problemkreisen und zu den Gründen für die Änderungswünsche des Dritten Sektors können in dem Impulspapier der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) „Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor“ vom Juni 2018 entnommen werden, siehe

<https://www.awv-net.de/upload/pdf/Zuwendungspraxis/AWV-Impulspapier-Modernisierung-der-Zuwendungspraxis-fr-den-Dritten-Sektor.pdf>

Klaus Fröse

Verein sozial-integrativer Projekte

Geschäftsführer